



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

11.06.1963 - Nr. 188 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 188

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 11. Juni 1963

Bremisches Richtergesetz

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) nachstehenden Bericht der Deputation für Justiz und Gefängniswesen. Er bittet die Bürgerschaft (Landtag), bei der zweiten Lesung des Bremischen Richtergesetzes über die gemeinsamen Änderungsvorschläge der Deputationen für Arbeit, für Inneres, für Justiz und Gefängniswesen und der Finanzdeputation zu beschließen.

Bericht der Deputation für Justiz und Gefängniswesen

Die Bürgerschaft (Landtag) hat am 24. April 1963 das Bremische Richtergesetz nach erster Lesung zur Beratung und Berichterstattung an die Deputation für Justiz und Gefängniswesen, an die Deputation für Arbeit, an die Deputation für Inneres und an die Finanzdeputation mit einem Änderungsantrag zu § 50 Satz 1 überwiesen. Die Deputationen haben darüber in gemeinschaftlicher Sitzung am 28. Mai 1963 beraten. Sie haben beschlossen, daß die Deputation für Justiz und Gefängniswesen als federführende Deputation den Bericht für die anderen Deputationen miterstattet.

Über die Beratungen ist zu berichten, daß in allen Punkten übereinstimmende Beschlüsse sämtlicher Deputationen zustande gekommen sind. Die Beratungen haben folgende gemeinsame Empfehlungen der Deputationen zum Ergebnis gehabt:

1. Der § 5 erhält folgende Fassung:

„Nimmt ein Richter die Wahl in die Bürgerschaft oder in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland an, so finden die Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsstellung

der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 777) entsprechende Anwendung.“

2. Zu § 50 Satz 1 haben die Deputationen den in der Bürgerschaft gestellten Antrag beraten, die Worte „die Senatskommission für das Personalwesen“ zu ersetzen durch die Worte „der Senat der Freien Hansestadt Bremen als oberste Dienstbehörde“. Dieser Antrag fand in keiner Deputation eine Mehrheit. Vielmehr stimmte in allen Deputationen die Mehrheit der Fassung des Gesetzentwurfes zu. Demgemäß wird die Annahme des § 50 Satz 1 in unveränderter Fassung empfohlen.
3. Der § 64 wird gestrichen. Die §§ 65 bis 80 werden zu §§ 64 bis 79.
4. In § 74 (neu § 73) Nr. 3 wird der dritte Absatz des neuen § 32 a des Bremischen Personalvertretungsgesetzes gestrichen.
5. § 74 (neu § 73) Nr. 4 erhält folgende Fassung: „In § 66 werden die Worte ‚Richter und Staatsanwälte‘ gestrichen.“

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Begründung:

Die Vorschläge Nr. 3 bis 5 betreffen das Personalvertretungsrecht der Staatsanwälte. Nach diesen Vorschlägen werden für Staatsanwälte keine Sondervorschriften, sondern die allgemeinen Vorschriften des Bremischen Personalvertretungsgesetzes gelten.

6. Der § 76 (neu § 75) erhält folgende Fassung:

„(1) Das Bremische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1960 (Brem. GBl. S. 141) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes vom 21. Mai 1963 (Brem. GBl. S. 107) wird wie folgt geändert:

§ 190 erhält folgende Fassung:

„Für die Beamten des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen, die richterliche Unabhängigkeit besitzen, gilt dieses Gesetz, soweit im Gesetz, betreffend den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen, vom 15. November 1949 (Brem. GBl. S. 229) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. Februar 1955 (Brem. GBl. S. 9) und des § 74 des Bremischen Richtergesetzes vom (Brem. GBl. S.) nichts Abweichendes bestimmt ist.“

(2) Der Senat wird ermächtigt, die Änderung des Bremischen Beamtengesetzes in Absatz 1 bei der

Bekanntmachung der Neufassung des Bremischen Beamtengesetzes gemäß Artikel V des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes vom 21. Mai 1963 (Brem. GBl. S. 107) zu berücksichtigen.“

Begründung:

In Absatz 1 sind die Zitatstellen für das Beamten- und das Rechnungshofgesetz ergänzt. Der neue Absatz 2 soll sicherstellen, daß auch die Änderung durch das Richtergesetz berücksichtigt werden kann, wenn der Senat gemäß Artikel V des Änderungsgesetzes zum Bremischen Beamtengesetz vom 21. Mai 1963 (Brem. GBl. S. 107) den Text des Beamtengesetzes neu bekanntgibt.

7. Der § 80 (neu § 79) erhält folgenden zweiten Satz:

„Der § 75 Absatz 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Es soll dem Senat ermöglicht werden, das unübersichtlich gewordene Bremische Beamtengesetz einschließlich der Änderung durch das Richtergesetz nicht erst im nächsten Jahre, sondern alsbald zu veröffentlichen.

Dr. Graf
Vorsitzer

Franke
Sprecher